

Gebührenordnung

Leistungen der Pflegekasse

Stand Januar 2021

1. Leistungspakete im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen

	Leistungspaket (LP)	Fachkraft EURO	Ergänzende Hilfe EURO
1.	Große Körperpflege	35,03	26,87
2.	Kleine Körperpflege	23,69	18,17
3.	Transfer/An-/Auskleiden	12,36	9,48
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	15,45	13,43
6.	Spezielles Lagern	12,36	9,48
7.	Mobilisation	12,36	9,48
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	12,36	9,48
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	29,87	22,91
10.	Verabreichung v. Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	14,42	---
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung* (ohne außerhäusliche Begleitung)	15,45	11,85
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	15,45	11,85
13.	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch (daneben können keine Wegegebühren abgerechnet werden-	6,18	4,74
14.	Zubereitung einer (i. d. R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	42,24	32,40
15.	Einkauf/Besorgungen *	15,45	11,85
16.	Waschen, Bügeln, Putzen *	15,45	11,85
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	14,42	11,06
18.	Beheizen	14,42	11,06
19.	Erstbesuch	61,81	
20.	Folgebesuch	30,91	
21.	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen	15,45	11,85
22.	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung	15,45	11,85
23.	Wegekosten je Hausbesuch	6,08	4,66
24.	bei Kombinationsleistungen pro Hausbesuch	3,04	
25.	Zuschlag MRE		6,72
26.	Zuschlag MRE Kombination SGB XI und SGB V (keine MRSA-Eradikationstherapie)	4,19	0,00
27.	Qualitätssicherungsbesuche		
28.	Pflegegrade 1 – 3 ½-jährlich		
29.	Pflegegrade 4 – 5 ¼-jährlich	61,81	

Anmerkung: * je angefangene 15 Minuten

...1.1..1 Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit dem vollen qualifikationsbezogenen Preis des jeweiligen Leistungspaketes zu vergüten.

Anmerkung: Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht.

Änderungen der Sätze durch neue Rahmenvereinbarungen vorbehalten.

Zuschläge	für Hausbesuche	für Leistungspakete mit Zeitbezug* (11, 15, 16, 21,22)
	EURO	EURO
Zuschlag für Einsatz zw. 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	2,77	1,39
Zuschlag Samstag (13 – 20 Uhr)	1,88	0,94
Zuschlag für Einsatz an Sonn- und Feiertagen	2,84	1,42

Anmerkung: * je angefangene 15 Minuten

2. Entlastungsleistungen

Durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 erhält jeder Pflegebedürftige 125,00 €.

Diese Leistungen werden nicht als Geldleistungen an den Pflegebedürftigen ausbezahlt (wie das Pflegegeld). Die Leistungen sind zweckgebunden:

z. B. Tagestreff, Demenzgruppe, Betreuung stundenweise zuhause, Entlastungsangebote für Familien, haushaltsnahe Dienstleistungen und vieles mehr.

Sprechen Sie uns an.

Wenn die Leistungen bis zum 31.12. nicht abgerufen werden, können sie ins folgende Kalenderjahr übertragen werden. Zum 30.06. des Folgejahres verfällt der Betrag.

Leistung		pro angefangene Minuten	Gebührensatz EURO
Entlastungsleistungen	Fachkraft	5	5,15
	Hauspflegehilfe	5	3,95
	zuzüglich Investitionskosten		1,30
	Alltagshilfe	30	9,50
	zuzüglich Fahrtkosten (s. Punkt 5)		
Nachtzuschläge für Einsätze zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, sowie Samstags-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach den Leistungspaketen im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen Punkt 23 und 24.			

3. Stundenweise Verhinderungspflege

Häusliche Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson

Sind Sie länger als ein halbes Jahr eingestuft, und ist eine Ihrer Pflegepersonen verhindert (z. B. Urlaub, Krankheit) oder zur stundenweise Entlastung können Sie die Verhinderungspflege beantragen. Der Anspruch verfällt jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres.

Leistung		pro angefangene Minuten	Gebühren EURO
Stundenweise Verhinderungspflege nach §39 Pflegeversicherungsgesetz:	Fachkraft	5	5,15
	Hauspflegehilfe	5	3,95
	zuzüglich Investitionskosten		1,30
	Alltagshilfe	30	9,50
	zuzüglich Fahrtkosten (s. Punkt 5)		
Nachtzuschläge für Einsätze zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, sowie Samstags-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach den Leistungspaketen im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen - Zuschläge.			

5. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten (lt. SGB XI u. SGB V), entsprechen den Wegepauschalen der Leistungspakete Seite 2, Punkt 23 und 24.

Wenn Sie es wünschen, von uns mit dem Auto zum Beispiel zum Arzt oder zu einem Termin begleitet zu werden, stellen wir Ihnen die **Anfahrt** zu Ihrer Wohnung mit **der Wegepauschale gem. Punkt 23 der Leistungspakete** und jeden **gefahrenen Kilometer mit 0,65 €** in Rechnung.

Die entstehenden Personalkosten werden gesondert berechnet.

6. Sonstiges

Investitionskostenzuschlag zu Pflegeleistungen nach SGB XI und für Selbstzahler

Kirchliche Sozialstationen sind gemeinnützige Einrichtungen, die ohne Eigenkapital, aber auch ohne Profit arbeiten. Unsere Ausgaben müssen wir selbst refinanzieren. Den größten Teil machen die Leistungen der Pflegeversicherung für die Personal- und Sachkosten aus. Die Kosten für notwendige Betriebsmittel (dazu gehören u.a. die Fahrzeuge, die räumliche Ausstattung der Sozialstation, Computer, Telefon) sind dagegen Investitionskosten, die wir unseren Klienten direkt in Rechnung stellen müssen. Die Höhe der Pauschale hängt von den tatsächlichen Kosten der Sozialstation ab und ist von Pflegedienst zu Pflegedienst unterschiedlich. Diese Kosten sind nicht Teil der Pflegekosten und werden daher auch nicht von der Pflegeversicherung übernommen. **Derzeit beträgt sie 1,30€ pro Hausbesuch, bei maximal drei Hausbesuchen am Tag.**

Umlage für die Altenpflegeausbildung

Aufgrund einer so genannten Ausgleichsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind Pflegedienste gesetzlich verpflichtet, uns an der Ausbildung von Altenpflegern/Altenpflegerinnen finanziell zu beteiligen. Das geschieht über eine Altenpflegeausbildungsumlage, die wir an den Kommunalverband für Jugend und Soziales abführen müssen. Diese Umlage wird für jeden Hausbesuch mit grundpflegerischen Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhoben. **Derzeit beträgt sie 0,58 € pro Hausbesuch** und wird für die Pflegepakete 1-11 nach § 36 SGB XI zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

Für die neue Ausbildung wird ebenfalls eine Zulage erhoben. **Für das Jahr 2021 beträgt dieser Zuschlag 0,86 €** und wird für alle Hausbesuche im Rahmen der sogenannten Sachleistung der Pflegeversicherung erhoben.

7. Ärztlich verordnete und genehmigte Kassenleistungen

Es gelten die jeweils zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vereinbarten aktuellen Preise. Diese können Sie bei Ihrer Krankenkasse erfragen. Für entsprechende Leistungen für nicht versicherte Personen werden die gleichen Entgelte erhoben. Für Leistungen, die durch die Kassen nicht übernommen werden, gelten die Preise nach Kassenzugehörigkeit.

Für privatversicherte Personen gilt der Satz der Privatkassen.

Gebührenordnung **Privatleistungen**

Stand Januar 2021

Leistungen		Minuten	Gebührensatz EURO
Alltagsunterstützung			
Leistungen nach Ihren individuellen Wünschen Sie benötigen Unterstützung <ul style="list-style-type: none"> ○ im Haushalt, ○ Rund um die Mahlzeiten, ○ und allen Tätigkeiten, die zu Ihrem Wohlbefinden beitragen. Wir vereinbaren mit Ihnen individuelle Leistungen, die nach Zeit abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt in Zeittakten.	Fachkraft	5	5,15
	Hauspflegehilfe	5	3,95
	Alltagshilfe	30	9,50
	zuzüglich Fahrtkosten		
Arztvisite Anwesenheit beim Arztbesuch in der Häuslichkeit	Fachkraft	5	5,15
	zuzüglich Fahrtkosten		
Wundmanagement Anwesenheit beim Besuch des/der WundmanagerIn in der Häuslichkeit	Fachkraft	5	5,15
	zuzüglich Fahrtkosten		
Einsatz im Notfall Wenn unsere Mitarbeiterinnen bis zum Eintreffen des Arztes oder Angehörigen warten sollen, werden nach einer Übergangszeit von 10 Minuten diese Zeiteinheiten in Rechnung gestellt.	Fachkraft	5	5,15
	Hauspflegehilfe	5	3,95
	zuzüglich Fahrtkosten		
Einsätze im Rahmen der Rufbereitschaft			
Nachteinsätze ungeplanter Einsatz außerhalb des Pflegeaufwandes	20:00 und 06:00 Uhr pauschal	Einsatz	80,00
tagsüber	06:00 bis 20:00 Uhr		Leistungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz, oder Notfallgebühren

Leistungen		Minuten	Gebührensatz EURO
Ärztliche Verordnung			
Unsere Mitarbeiter sorgen für die Anforderung von Verordnungen und erledigen die Beschaffung, so dass notwendige Verordnungen stets ausreichend und rechtzeitig vorhanden sind. <ul style="list-style-type: none"> ○ Telefonische Bestellung von ärztlichen Verordnungen beim Arzt ○ Absprachen mit dem Arzt ○ Abholen und Einreichen der Beantragung der Genehmigung durch die Kasse ○ Übersendung der Verordnung an die Kassen ○ Klärung von Rückfragen 	je Verordnung und Folgeverordnung		je 10,00
Verwaltung von Geldbeträgen			
Führen und Verwalten einer Haushaltskasse	Monatspauschale		20,00
Beratungsleistungen			
Hilfe bei Antragsstellung und Schriftverkehr	Fachkraft	5	5,15
Begleitung bei der Begutachtung zur Einstufung Pflegeversicherung	Fachkraft	5	5,15
Beratung durch speziell geschulte Pflegefachkräfte oder Gesundheitsexperten Haben Sie Fragen oder benötigen Begleitung / Hilfe, dann beraten wir Sie gerne. Unsere Experten können Ihnen z.B. zu Themen wie <ul style="list-style-type: none"> ○ Diabetes und Ernährung, ○ Wundversorgung, ○ Inkontinenz, ○ Demenz, ○ Palliativ-Begleitung mit Rat und Tat zur Seite stehen.			Antrag § 45 bei Pflegekasse möglich: Schulung in der Häuslichkeit
	zuzüglich Fahrtkosten		

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten (lt. SGB XI u. SGB V), entsprechen den Wegepauschalen der Leistungspakete für Leistungen der Pflegekasse, Seite 2, Punkt 21 und 22.

Wenn Sie es wünschen, von uns mit dem Auto zum Beispiel zum Arzt oder zu einem Termin begleitet zu werden, stellen wir Ihnen die **Anfahrt** zu Ihrer Wohnung mit **der Wegepauschale gem. Punkt 23 der Leistungspakete für Leistungen der Pflegekasse** und jeden **gefahrenen Kilometer mit 0,65 €** in Rechnung.

Die entstehenden Personalkosten werden gesondert berechnet.